



## Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn bundesweit für alle Beschäftigten über 18 Jahre.

**Ab dem 01. Januar 2021 wird der Mindestlohn auf 9,50 € und ab dem 01. Juli 2021 auf € 9,60 erhöht. (Ab dem 01. Januar 2022 wird der Mindestlohn auf € 9,82 und ab dem 01. Juli 2022 auf € 10,45 erhöht.)**

**Bitte beachten Sie, dass für Minijobber, die bereits das maximale Entgelt in Höhe von 450,00 € erhalten, eine Anpassung der monatlichen Arbeitsstunden vorzunehmen ist.**

**Sofern es in Ihrer Branche für bestimmte Arbeitnehmergruppen bereits einen höheren Mindestlohn gibt (z.B. durch Tarifverträge), gilt der höhere Mindestlohn. Auskünfte zu den Branchen-Mindestlöhnen erteilt der jeweilige Arbeitgeberverband.**

Außerdem entfällt der Anspruch auf den Mindestlohn für folgende Personengruppen:

- Auszubildende,
- Jugendliche unter 18 Jahre und ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Ehrenämter,
- Praktikanten, die ein in einer Schul-, Ausbildungs-, oder Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten,
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monate,
- Personen, die unmittelbar vor der Beschäftigung länger als 12 Monate arbeitslos waren, erhalten den Mindestlohn erst nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten.

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 € geahndet werden und führen ab einer bestimmten Höhe zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Mit der Einführung des Mindestlohnes wurden auch die Aufzeichnungspflichten verschärft. Demnach müssen für geringfügig Beschäftigte und für Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (z.B. Baugewerbe, Gastronomie, Gebäudereinigung, Fleischerwirtschaft usw.), Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zeitnah aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Für Arbeitnehmer, die ausschließlich „mobil“ beschäftigt sind (z.B. Außendienst) und ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen, genügt es, wenn nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird.

Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn der Arbeitnehmer ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von mehr als 2.958 € brutto erhält, bzw. seit mehr als 12 Monaten ein regelmäßiges Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich mindestens 2.000 € erhalten hat.

Zudem entfällt die Aufzeichnungspflicht für einige Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers), sofern die Arbeitszeiten tag genau, mit Angaben der Arbeitszeiten für jeden einzelnen Arbeitstag einer Woche (von ... bis ... Uhr) in einem Arbeitsvertrag bestimmt wurden.